

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 02. Mai 2001

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO –) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert mit Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. S. 90), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (-GKG -) in der Fassung der

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes von 28.05.1999 (GVBl. S. 194) sowie des § 59 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (-BbG WG -) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. S. 168), in ihrer Sitzung am 02. Mai 2001 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	§ 6 Benutzungszwang
§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer	§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 8 Ordnungswidrigkeiten
§ 4 Anschlusszwang	§ 9 AVBWasserV
§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang	§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser. Der Zweckverband bestimmt auch Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I, S. 175). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Ermittlung des Grundstückseigentümers und zur Festsetzung der Ansprüche nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Zweckverband zulässig. Der ZOWA darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße

(Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen, sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt,
 2. entgegen § 6 seinen gesamten Trinkwasserbedarf nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,

3. den nach § 7 Abs. 4 im Zusammenhang mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen und Anlagen zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann vom Zweckverband mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2000,- DM im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde übersteigen. Reicht der satzungsmäßige Höchstsatz dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 9 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 684) und den „Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Osttuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 24.01.1996 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 02.05.2001 gez. Hans-Ulrich Unke
Verbandsvorsteher

Schwedt/Oder, den 02.05.2001 gez. Dieter Fiedler
Vorsitzender der
Verbandsversammlung